



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 4

HARRISLEE, 01. JULI 2020

JAHRGANG 34

INHALT

6.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Harrislee zum IT-Zweckverband kommunit (Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 5 GkZ)	16
7.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung des Aufgabenbestandes des IT-Zweckverbands kommunit (Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 5 GkZ)	19
8.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation der Volkshochschulen Flensburg und Harrislee	21
9.	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Volkshochschule Harrislee	26
10.	Aufhebung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Harrislee	27
11.	Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretung Harrislee und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse	28
12.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015	29
13.	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kita westlich Berghofstraße“ (Teilgebiet westlich Berghofstraße)	31
14.	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2020	33

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Aufgrund der §§ 1, 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016, GVOBl. S.H. S. 528) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243,), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl., S. 659), des Beschlusses der Verbandsversammlung kommunit am 16.01.2018 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 14.12.2017 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

die Gemeinde Harrislee, vertreten durch den Bürgermeister, Süderstraße 101, 24955 Harrislee

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben und zur Errichtung einer gemeinsamen eGovernment-Strategie den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen. Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn, das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann nach § 3 der Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 weitere Mitglieder aufnehmen. Dies ist insbesondere wünschenswert, um weitere Synergieeffekte innerhalb des Landes zu nutzen.

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit laut § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung und eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied, in dem für beide Vertragspartner die Bedingungen des Beitritts festgelegt werden.

§ 1 Beitritt

- (1) Der Gemeinde tritt dem Zweckverband zum 01.01.2019 bei.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben überträgt die Gemeinde sein Datenvermögensvermögen (DV-Vermögen) in das Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband nimmt die Gemeinde als weiteres Mitglied auf.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband erbringt für die Gemeinde die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.
Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 4 der Verbandssatzung.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband seine gesamte IT-Dienstleistung.

§ 3 **Personal-, Vermögensübertragung**

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Sachmittel zum am 31.12.2018 ermittelten Wert, der sich aus der Abschreibung ergibt bzw. nutzt ggf. die Grundstücke und Gebäude der Gemeinde nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- (3) Der Zweckverband tritt in die von der Gemeinde zur Durchführung der IT-Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein.
- (4) Die ggf. neu aufzubauende Technik bei der Gemeinde wird gemeinsam zwischen der Gemeinde und kommunit erarbeitet. Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet. Die aufgrund des Umstellungsprozesses entstehenden Kosten werden gemeinsam abgestimmt und einmalig als Sonderposition in der Umlage ausgewiesen.
- (5) Der Zweckverband hält die Gemeinde im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 4 **Gremien**

- (1) Der Gemeinde wird 1 Vertreter/Vertreterin sowie jeweils eine Stellvertretung in die Verbandsversammlung entsenden.

§ 5 **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen. Die Verbandsumlage bzw. Benutzungsentgelte sind vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Für die Deckung des Finanzbedarfes gilt § 18 der Verbandssatzung in der aktuellen Fassung.

§ 6 **Einbringung von Stammkapital**

Die Gemeinde bringt Stammkapital in Höhe von 2.500,- € ein.

§ 7 **Satzung des Zweckverbandes**

Für den Beitritt der Gemeinde bedarf es einer Änderung des Mitgliederverzeichnisses (Anlage zur Satzung) des Zweckverbandes. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die aktuelle Verbandssatzung mit Beschluss vom 14.11.2016 (Anlage 1) Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 8 **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gemeinde kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Beide Vertragspartner werden einen möglichen Austritt aus dem Zweckverband gegenüber der Verbandsversammlung aktiv unterstützen.
- (4) Die im Falle eines Austrittes aus dem Zweckverband neu aufzubauende Technik bei der Gemeinde wird gemeinsam zwischen der Gemeinde und kommunit erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt die Gemeinde.
- (5) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 **Schlussvorschriften**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages - gleich aus welchen Gründen - unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Quickborn, den 16.01.2018

Harrislee, den 16.01.2018
Im Auftrage

IT-Zweckverband kommunit
Thomas Köppl
Verbandsvorsteher

Gemeinde Harrislee
H. Christian Petersen
Büroleitender Beamter

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt
Quickborn und dem Kreis Pinneberg über die Errichtung des
Zweckverbands „kommunit“ vom 14.07.2008 und
zur Erweiterung des Aufgabenbestands des Zweckverbands „kommunit“

§ 1 Anlass des Vertragsschlusses, Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Barmstedt, Quickborn und Wedel,
die Kreise Nordfriesland, Pinneberg und Schleswig-Flensburg,
die Gemeinden Harrislee, Henstedt-Ulzburg, Kronshagen und Molfsee
die Ämter, Achterwehr, Geest und Marsch Südholstein, Haddeby,
Horst-Herzhorn, Hürup, Kaltenkirchen-Land, Langballig, Mittelangeln,
Rantzau und Südtondern (im Folgenden Vertragspartner)**

sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands „kommunit“ (im Folgenden Zweckverband), der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Quickborn und dem Kreis Pinneberg vom 14.07.2008 errichtet wurde. Der Zweckverband wurde ursprünglich mit dem Ziel und für die Aufgabe gegründet, die im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik der Vertragspartner erforderlichen Dienstleistungen, vorwiegend im Bereich der jeweils eigenen Kernverwaltung, für die Vertragspartner zu erbringen.

- (2) Über diese bisherigen Aufgaben hinaus übertragen die Vertragspartner dem Zweckverband durch diesen Vertrag auch die in den nachfolgenden Absätzen (3) und (4) beschriebenen Aufgaben. Die Verbandsmitglieder stellen dabei klar, dass die ausdrückliche Erweiterung der Aufgaben durch diesen Vertrag vorsorglich erfolgt für den Fall, dass der bisher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Aufgabenbestand die vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben noch nicht vollständig deckt.
- (3) Dem Zweckverband wird auch die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich von Schulen der Verbandsmitglieder, sonstigen Bildungseinrichtungen der Verbandsmitglieder und anderer Einrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Übertragung ihrer gesamten IT- Aufgaben auf den Zweckverband.
- (5) Der Zweckverband kann ferner solche Dienstleistungen auch für kommunale Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen, die nicht Verbandsmitglied sind, insbesondere im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach den §§ 18 und 19a GkZ.

§ 2 Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, Anpassung der Verbandssatzung

- (1) Die Begründung der zusätzlichen Aufgaben des Zweckverbands erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Soweit erforderlich werden die Verbandsmitglieder darauf hinwirken, dass die Verbandssatzung entsprechend abgeändert wird.

§ 3 Vertragsänderungen; salvatorische Klausel; aufschiebende Bedingungen; Ausfertigungen

- (1) Vertragsänderungen oder-ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeindevertretungen bzw. die der Gemeindevertretung entsprechenden Organe der Vertragspartner diesem Vertrag zustimmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, Auszüge aus den Niederschriften der Sitzungen mit der Zustimmung zum Vertrag dem Zweckverband zu übersenden.
- (4) Dieser Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung.

Quickborn, 24.02.2020

Harrislee, 26.06.2020

kommunit IT-Zweckverband
Verbandsvorsteher
Thomas Köppl

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
Martin Ellermann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Kooperation der Volkshochschulen Flensburg und Harrislee

Die Stadt Flensburg,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Simone Lange,

und

die Gemeinde Harrislee,
vertreten durch den Bürgermeister Martin Ellermann,

schließen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Im Lichte der Erkenntnis, dass beide Partnerinnen dieser Vereinbarung im Zuge einer Kooperation der Volkshochschulen Flensburg und Harrislee voneinander profitieren können, um für die Bürger*innen beider Gebietskörperschaften eine moderne, kundenorientierte Volkshochschullandschaft bieten zu können, wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Grundsatz

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) in den derzeit geltenden Fassungen wird vereinbart, dass die Stadt Flensburg für die Gemeinde Harrislee die freiwilligen Aufgaben der Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernimmt.

§ 2 Verpflichtungserklärung zur Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Harrislee verpflichtet sich, der Stadt Flensburg mit Wirkung vom 1. Juli 2020 die Planung, die Durchführung und das Marketing des Kursprogramms der VHS der Gemeinde Harrislee zu übertragen. Ebenfalls erfolgen Abrechnungs- und Anmeldeverfahren über die VHS der Stadt Flensburg. Das Abrechnungsverfahren beinhaltet neben der Abrechnung der Kursgebühren der Teilnehmer*innen auch die Honorarabrechnungen der Kursleiter*innen sowie die Zuschussgewährungen. Die Stadt Flensburg verpflichtet sich, diese Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Die notwendigen vorbereitenden Planungsarbeiten für das Herbstsemester 2020 werden bereits von der VHS Flensburg durchgeführt.
- (3) Kurse der Angebotsfelder mindestens des gegenwärtigen Kursprogramms der VHS Harrislee (Anlage) werden weiterhin im bisherigen Umfang vor Ort in Harrislee angeboten. Die Kooperationspartnerinnen sind sich einig, dass diese Angebote an die Nachfrage angepasst und wenn möglich ausgeweitet und verbessert werden sollen. Die Regelung für die Absage von Kursen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen orientiert sich an der üblichen Handhabung der VHS Flensburg.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen benennen gegenseitig eine*n Ansprechpartner*in für verwaltungsinterne Belange. Für die Bürger*innen der Gemeinde Harrislee steht bei der VHS Flensburg die/der für den Fachbereich zuständige Sachbearbeiter*in zur Verfügung.

- (5) Zur Qualitätssicherung und zur Festlegung sowohl der inhaltlichen Schwerpunkte als auch des Umfangs der Angebote in der Gemeinde Harrislee wird folgendes Verfahren vereinbart:

Das für das Gemeindegebiet Harrislee zusammengestellte Kursangebot wird für jedes Semester so rechtzeitig zusammengestellt, dass dessen Veröffentlichung im gemeindlichen Informationsheft „Unsere Gemeinde“ erfolgen kann. Beide Kooperationspartnerinnen stimmen sich diesbezüglich eng ab. Insbesondere wird der Redaktionsschluss für das gemeindliche Informationsheft zu Beginn eines jeden Jahres an die VHS Flensburg weitergegeben.

Neben der Veröffentlichung des Kursangebots in Harrislee im Informationsheft erfolgt eine Einbindung in das internetbasierte Buchungsportal der VHS Flensburg. Auf der Startseite der VHS Flensburg ist das VHS-Zentrum Harrislee mit dem Harrislee-Logo gut sichtbar darzustellen. Ebenfalls ist ein gut wahrnehmbarer Hinführungs-Button, der die Nutzer*innen direkt zum Kursangebot in Harrislee führt, in die Internetseite der VHS Flensburg einzubinden. Die Kooperationspartnerinnen stimmen sich hinsichtlich der Internet-Darstellung des Kursangebotes in der Gemeinde Harrislee laufend eng ab.

Es finden regelmäßig, mindestens halbjährlich, Abstimmungsgespräche zwischen den Kooperationspartnerinnen zur Qualitätssicherung statt, insbesondere zwischen den Ansprechpartner*innen nach § 2 Abs. 4.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Kurse zu leistenden Ausgaben sind durch die Stadt Flensburg zu tätigen. Im Gegenzuge fließen sämtliche aus der Durchführung der Kurse resultierenden Einnahmen (Landes- und Kreiszuschuss, Teilnehmerentgelte) an die Stadt Flensburg. Alle am Stichtag bei der Gemeinde Harrislee offenen Zahlungsvorgänge und Forderungen werden von ihr zur Zahlung weiterverfolgt und ggf. vereinnahmt.

§ 3

Entgelt- und Honorarordnung

- (1) Vom Stichtag 1. Juli 2020 an gelten die Regelungen der Entgeltordnung und der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Flensburg auch für das Kursangebot in der Gemeinde Harrislee. Die Gemeinde Harrislee ist verpflichtet, die eigene geltende Satzung der Volkshochschule Harrislee und alle anderen damit in Verbindung stehenden Regelungen für die Laufzeit dieser Vereinbarung aufzuheben.
- (2) Die Kursleiter*innen werden von der Gemeinde Harrislee um Freigabe ihrer personenbezogenen Daten an die VHS Flensburg gebeten und über die Kooperation informiert. Die VHS Flensburg wird anschließend die Kursleiter*innen anschreiben und zum Abschluss neuer Honorarvereinbarungen einladen.
- (3) Die Stadt Flensburg wird die Gemeinde Harrislee spätestens sechs Monate vor Wirksamwerden einer Erhöhung der Teilnehmerentgelte informieren.
- (4) Die Stadt Flensburg verpflichtet sich, bei der Entgelt- und Honorarordnung nicht zwischen Angeboten in Harrislee und Flensburg zu unterscheiden, sofern nicht zwingende sachliche Gründe dieses erfordern.

§ 4

Räumlichkeiten der Gemeinde Harrislee, Ausgleichzahlungen

- (1) Die Gemeinde Harrislee stellt der VHS der Stadt Flensburg die für die Durchführung des Kursprogramms in der Gemeinde Harrislee notwendigen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Die Raumorganisation (einschl. Reinigung und Schließdiensten) wird jeweils von der Gemeinde durchgeführt. Für die Stadt Flensburg besteht keine Verpflichtung, Kurse vor Ort in Harrislee durchzuführen, für die die Gemeinde keine Räume zur Verfügung stellen kann.

- (2) Die Gemeinde Harrislee zahlt an die Stadt Flensburg für die vereinbarte Aufgabenwahrnehmung der VHS Harrislee

EUR 15.000,00 p. a.

Eine Anpassung erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der linearen Tarifierhöhung der Gehälter der tariflich Beschäftigten.

- (3) Weitere Kosten sind nicht erstattungspflichtig, sofern keine Erstattung durch die Gemeinde Harrislee vorher schriftlich zugesichert worden ist.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung begonnene Kurse werden auf Grundlage der Vereinbarung zu Ende geführt.
- (2) Frühestens ein Jahr nach Beginn der Kooperation ist eine Evaluation des Vertrages durchzuführen, um gegebenenfalls Regelungen bei Bedarf anzupassen.
- (3) Eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann während des Vereinbarungsverhältnisses erfolgen, wenn eine Kooperationspartnerin ihm obliegende Pflichten aus dieser Vereinbarung grob verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung nach sechs Monaten das vereinbarungswidrige Verhalten fortsetzt.

§ 6 Nebenbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird die Vereinbarung als Ganzes nicht unwirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sollen in dem Sinne ergänzt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum **01.07.2020** in Kraft. Vorbereitende Arbeiten zum Zwecke der reibungslosen Aufgabenübertragung werden nach einvernehmlicher Abstimmung beider Kooperationspartnerinnen bereits vor dem formalen Vereinbarungsbeginn eingeleitet. Davon betroffen sind insbesondere die vorbereitenden Arbeiten für das Herbstsemester 2020 sowie die neu abzuschließenden Honorarvereinbarungen mit den Kursleiter*innen.

Harrislee, den 26. Juni 2020
Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister

Flensburg, den 26. Juni 2020
Stadt Flensburg
Die Oberbürgermeisterin

Programm 1. Halbjahr 2020

Programmbereich "Kultur - Gestalten"

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort	Zeit (Datum des Kursbeginns und Uhrzeit)	Dozent
20/1-351	Aquarellmalen	Bürgerhaus - Bürgertreff	ab 27.01.20, 09:30 - 11:30 - 10 x	Karin Matthiesen

Programmbereich "Gesundheit"

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort	Zeit (Datum des Kursbeginns und Uhrzeit)	Dozent
20/1-42	Bauch - Beine - Po	Zentralschule - Lichthalle	ab 22.01.20, 18:00 - 19:30 - 8 x	Simone Elvers
20/1-431	Hatha-Yoga	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 14.01.20, 08:30 - 10:00 - 10 x	Britta Cipriani
20/1-431Z	Hatha-Yoga	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 21.04.20, 08:30 - 10:00 - 10 x	Britta Cipriani
20/1-4311	Hatha-Yoga	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 14.01.20, 10:15 - 12:15 - 11 x	Britta Cipriani
20/1-4311Z	Hatha-Yoga	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 21.04.20, 10:15 - 12:15 - 10 x	Britta Cipriani
20/1-434	Qi Gong am Abend (für Anf. und erste Fortg.)	ADS-Kita "Am Hechtenteich"	ab 20.01.20, 18:00 - 19:30 - 10 x	Marion Mommsen
20/1-4341	Qi Gong am Abend	ADS-Kita "Am Hechtenteich"	ab 04.05.20, 18:00 - 19:30 - 7 x	Marion Mommsen
20/1-4342	Qi Gong am Vormittag	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 24.01.20, 10:00 - 11:30 - 10 x	Marion Mommsen
20/1-43421	Qi Gong am Vormittag	Bürgerhaus - Gymnastikraum	ab 08.05.20, 10:00 - 11:30 - 7 x	Marion Mommsen
20/1-438	Tai Ji Quan - Yang-Stil (für Anf. und Fortg.)	Zentralschule - Mensa-Vorraum	ab 22.01.20, 19:00 - 20:30 - 10 x	Marion Mommsen
20/1-4381	Tai Ji Quan - Yang-Stil (für Anf. und Fortg.)	Zentralschule - Mensa-Vorraum	ab 06.05.20, 19:00 - 20:30 - 7 x	Marion Mommsen
20/1-4392	"BasenFasten"	Bürgerhaus - Sitzungsraum	ab 11.02.20, 18:00 - 21:00 - 3 x	Elisabeth Klingenhoff
20/1-441	Kochklub für Männer	Zentralschule - Lehrküche	ab 22.01.20, 18:00 - 22:00 - 5 x	Helmut Loosen
20/1-4411	Kochklub für Männer	Zentralschule - Lehrküche	ab 26.02.20, 18:00 - 22:00 - 3 x	Helmut Loosen
20/1-46	Fuß- und Handreflexzonenbe- handlung	Bürgerhaus - Bürgertreff	ab 21.04.20, 18:00 - 21:00 - 3 x	Elisabeth Klingenhoff

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort	Zeit (Datum des Kursbeginns und Uhrzeit)	Dozent
20/1-47	Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern	Bürgerhaus - Bürgertreff	25.02.20, 18:00 - 21:15	Bernd Willhöft-Reimer
20/1-471	Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern	Bürgerhaus - Bürgertreff	28.04.20, 18:00 - 21:15	Bernd Willhöft-Reimer

Programmbereich "Sprachen"

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort	Zeit (Datum des Kursbeginns und Uhrzeit)	Dozent
20/1-512	Dänisch - Grundstufe 1	Zentralschule Brückengeschoss (Raum 68)	ab 20.01.20, 19:30 - 21:00 - 15 x	Henrik Vestergaard
20/1-513	Dänisch - Fortgeschrittene	Zentralschule Brückengeschoss (Raum 68)	ab 20.01.20, 18:00 - 19:30 - 15 x	Henrik Vestergaard

Programmbereich "Computer"

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Ort	Zeit (Datum des Kursbeginns und Uhrzeit)	Dozent
20/1-70 S	EDV-Grundlagen 1 (Anf.)	Zentralschule - Raum 56	ab 17.02.20, 18:30 - 21:30 - 3 x	Richard Leemhuis
20/1-72 S	EDV-Grundlagen 2 (Fortg.)	Zentralschule - Raum 56	ab 09.03.20, 18:30 - 21:30 - 3 x	Richard Leemhuis
20/1-79	Fotografie	Zentralschule - Raum 56	ab 27.02.20, 19:30 - 21:00 - 5 x	Thomas Raake

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Volkshochschule Harrislee (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Volkshochschule Harrislee vom 3. Oktober 1986, zuletzt neugefasst durch die 1. Nachtragssatzung vom 10.09.1991 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 26. Juni 2020

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Aufhebung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Harrislee

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee am 25. Juni 2020 die Aufhebung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Harrislee wie folgt beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule Harrislee vom 15. Januar 1987, zuletzt geändert durch die IV. Änderung vom 14.06.2005 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Harrislee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 26. Juni 2020

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten
der Mitglieder der Gemeindevertretung Harrislee
und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem Bürgervorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Gemäß Ziffer V. Abs. 7 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Harrislee werden die genannten Angaben für ein nachgerücktes Mitglied der Gemeindevertretung bekanntgemacht.

Name, Vorname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Maßlo, Dr. Jens	Soldat	-----

Harrislee, 26. Juni 2020

Heinz Petersen
Bürgervorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01. November 2015

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Auf Verlangen darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Vor- und Familiennamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Die Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, eingelegt werden

Die Widersprüche gelten bis zu Ihrem Widerruf. Bereits erhobene Widersprüche bleiben bestehen.

Harrislee, 23. Juni 2020

Im Auftrage

(L.S.)

Paulsen

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 “Kita westlich Berghofstraße“ (Teilgebiet westlich Berghofstraße)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in der Sitzung am 12.12.2019 die Bebauungsplan Nr. 50 “Kita westlich Berghofstraße“, 1. Änderung und Erweiterung (Teilgebiet westlich Berghofstraße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne im Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Martin Ellermann
Bürgermeister

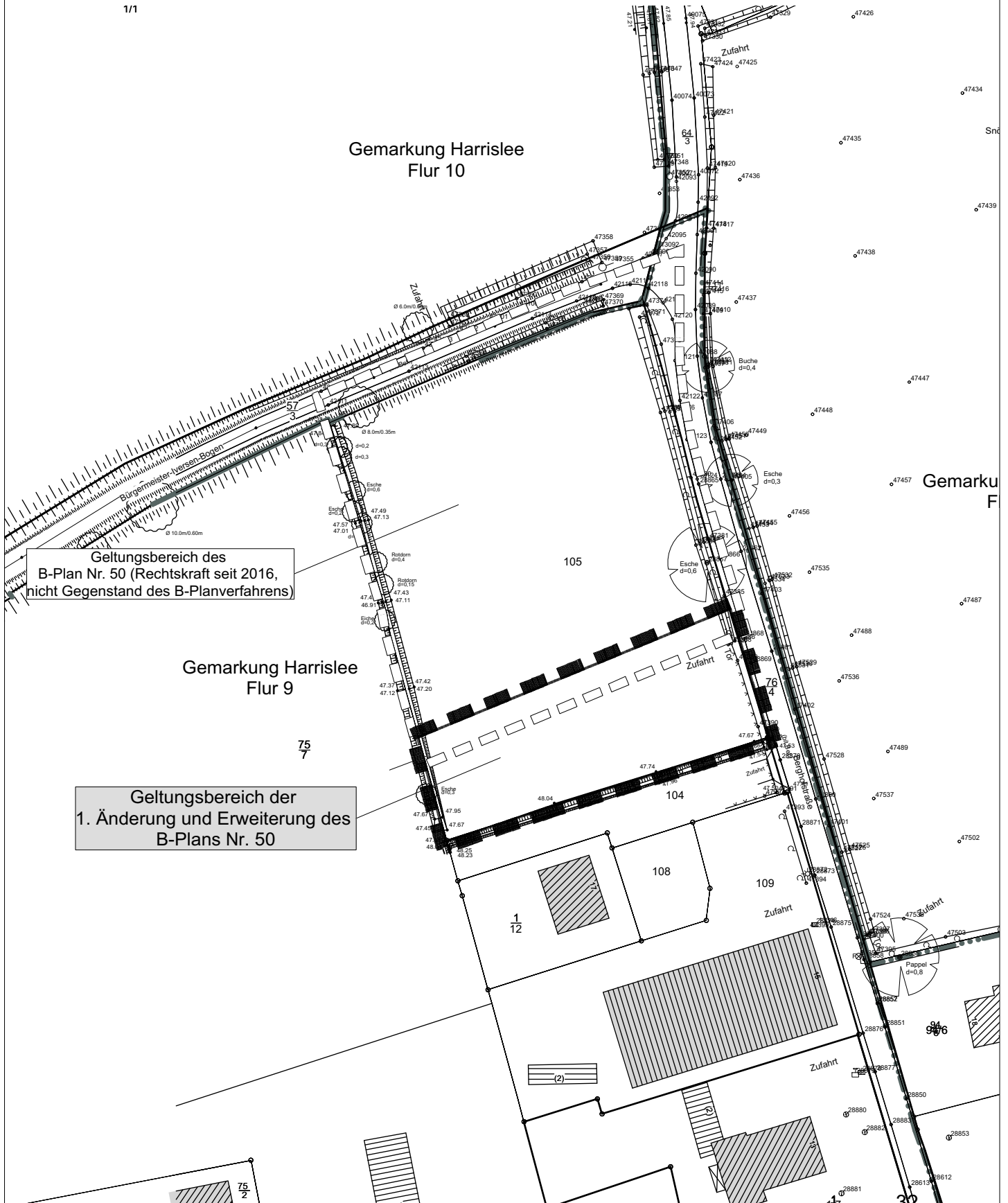
(L.S.)

Anlage: Übersichtskarte

PLANGELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 50 "KITA WESTLICH BERGHOFSTRASSE"

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES GELTUNGSBEREICHS DES B-PLANS NR. 50 UND WESTLICH DER "BERGHOFSTRASSE"

1/1



**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen Jahresüberschuss Jahresfehlbetrag		3.311.800	23.918.700	20.606.900
		394.400	24.380.700	23.986.300
	2.917.400		462.000	3.379.400
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		3.311.800	22.960.100	19.648.300
		394.400	22.062.200	21.667.800
			941.000	941.000
		175.000	8.643.700	8.468.700

Harrislee, den 26. Juni 2020

Martin Ellermann
Bürgermeister

